



Mitteilung der Stadt Burgau

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Verbrauchermarkt Siemensstraße“ in Burgau

Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat mit Beschluss vom 26.01.2016 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Siemensstraße“ in Burgau in der Fassung vom 26.01.2016 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf die Flurnummern 4914/2 und 4914/3 der Gemarkung Burgau und befindet sich südlich der Augsburger Straße und nördlich der Siemensstraße. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung, der gutachterlichen Stellungnahme zur Klärung der städtebaulichen und landesplanerischen Verträglichkeit, Dr. Heider, Standort- und Wirtschaftsberatung, der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung des Büro Greiner und dem Vorhaben- und Erschließungsplan der ARTEK Baumanagement GmbH liegt ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, Bauverwaltung, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 06, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

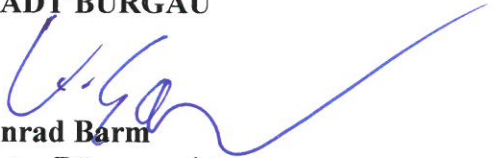
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Burgau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Burgau, 10.02.2016

STADT BURGAU



Konrad Barm
Erster Bürgermeister